

der Stadt Monheim und der Verwaltungsgemeinschaft Monheim

Herausgeber: Stadt Monheim und Verwaltungsgemeinschft Monheim Telefon 09091/9091-0

Telefax 09091/9091-44 E-Mail: info@monheim-bayern.de Internet:

http://www.monheim-bayern.de

Medienzentrum Augsburg GmbH Erscheint nach Bedarf

Nr. 27 Samstag, 6. Juli 2019

## Nr. 1 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BavWG):

Antrag der Stadt Monheim auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Felsäcker" aus dem Stadtteil Warching in die Gailach, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 508/1 der Gemarkung Warching

#### Bekanntmachung:

Die Stadt Monheim erschließt das Baugebiet "Felsäcker" im Stadtteil Warching im Trennsystem. Häusliche Abwässer werden der Kläranlage Monheim zugeführt. Niederschlagswässer der Privatgrundstücke und der Verkehrsflächen werden über ein Regenrückhaltebecken in die Gailach, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 508/1 der Gemarkung Warching, eingeleitet.

Mit Schreiben vom 4.7.2018 und der Vorlage der entsprechenden Planunterlagen beantragte die Stadt Monheim beim Landratsamt Donau-Ries die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die oben genannte Einleitung von Niederschlagswasser in die Gailach.

Das Vorhaben der Stadt Monheim beinhaltet Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der

gehobenen Erlaubnis nach § 15

Die Planung beinhaltet das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Felsäcker" in die Gailach, entsprechend § 57 Abs. 1 WHG und bedarf, da die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragt wurde gemäß Art. 69 Abs. 2 BayWG der Durchführung eines Verfahrens nach den Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Das erforderliche wasserrechtliche Verfahren wird derzeit beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.56, durchgeführt.

Im beim Landratsamt Donau-Ries anhängigen wasserrechtlichen Verfahren ist von folgenden Einleitmengen und Einleitstellen auszugehen:

Bezeichnung der Einleitungen:

## Nr. 2 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Monheim, Tel.: 0 90 91 / 90 91 - 0 von Montag bis Freitag geöffnet.

Anmeldungen am Vortag!

Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

| Bezeichung der Einleitung | Gemarkung | Flurnummer | Benutztes Gewässer |
|---------------------------|-----------|------------|--------------------|
| Regenrückhaltebecken      | Warching  | 508/1      | Gailach            |
|                           |           |            |                    |

## Umfang der Einleitungen:

| Bezeichung der Einleitung  | Maximal möglicher Abfluss (l/s) |  |
|----------------------------|---------------------------------|--|
| AblaufRegenrückhaltebecken | 22,5                            |  |

Es wird darauf hingewiesen, dass . die Planunterlagen in der Zeit von 15.7.2019 bis 16.8.2019.

- (1 Monat) in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Zi.-Nr. 106, Marktplatz 23, 86653 Monheim während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.
- 2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 30.8.2019, bei der oben genannten Auslegungsstelle oder dem Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben kann,
- falls gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, diese eventuell in einem später stattfindenden Erörterungstermin erörtert werden. Gegebenenfalls wird ein solcher Termin noch ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig vorher über Zeit und Ort des Erörterungstermins benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden, 4. die **Zustellung** der Entscheidung

über die aufrecht erhaltenen Einwendungen und die Benachrichtigung der Einwendungsführer von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

> Pfefferer Erster Bürgermeister

## Nr. 3 Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter

www.awv-nordschwaben.de.

## Nr. 4 Recyclinghof

Der Recyclinghof an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen.

Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter

www.awv-nordschwaben.de.

**Pfefferer** Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

## A) VERWALTUNGSGEMEIN-**SCHAFT MONHEIM**

## Nr. 1 Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

> Vellinger Erster Vorsitzender

#### **B) GEMEINDE BUCHDORF**

## Nr. 1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der GEMEINDE BUCHDORF für das Haushaltsjahr 2019

Der Gemeinderat Buchdorf hat die Haushaltssatzung für 2019 in der Sitzung vom 8.4.2019, lfd. Nr. 832 beschlossen.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 und 71

Der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erforderlichen Genehmigungen zur Haushaltssatzung mit Verfügung vom 5.6.2019 Nr. 200-027-941/1 erteilt.

Die Satzung wird deshalb durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei während der Amtsstunden des Bürgermeisters und in der Geschäftsstelle der VG - Kämmerei -Zimmer Nr. 101 amtlich bekannt gemacht (Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO).

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim Zimmer Nr. 101 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Buchdorf, 1.7.2019 Gemeinde Buchdorf

## Vellinger Erster Bürgermeister

## Nr. 2 Haushaltssatzung der Gemeinde Buchdorf (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgende Haushaltssatzung:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Verwaltungshaushalt

# in den Einnahmen auf

€ 5.541.955,00

in den Ausgaben auf € 5.541.955,00

# im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf € 8.459.655,00

in den Ausgaben auf € 8.459.655,00

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von

# Ausgaben im Vermögenshaushalt werden auf € 800.000,00 festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf € 3.200.000,00 festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

300 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 300 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkre-

dite zur rechtzeitigen Leistung von

Ausgaben nach dem Haushaltsplan

§ 6

Weitere Festsetzungen werden

wird auf € 500.000,00 festgesetzt.

dem 01. Januar 2019 in Kraft.

C) GEMEINDE RÖGLING

Haushaltssatzung der

für das Haushaltsjahr

Der Gemeinderat Rögling hat die

Haushaltssatzung für 2019 in der

Sitzung vom 14.5.2019, lfd. Nr. 455

ne nach Art. 67 und 71 GO geneh-

migungspflichtigen Bestandteile.

65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO).

dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Haushaltssatzung enthält kei-

Die Satzung wird deshalb durch

Niederlegung in der Geschäftsstel-

le der VG - Kämmerei – immer Nr.

101 amtlich bekannt gemacht. (Art.

Die Haushaltssatzung tritt mit

Die Haushaltssatzung und der

Haushaltsplan liegen bis zur Be-

kanntmachung einer neuen Haus-

haltssatzung während des ganzen

Jahres in der Verwaltungsgemein-

schaft Monheim Zimmer Nr. 101 in-

nerhalb der allgemeinen Geschäfts-

stunden zur Einsicht bereit

**GEMEINDE RÖGLING** 

Nr. 1 Bekanntmachung der

Buchdorf, 24.6.2019

nicht vorgenommen.

**GEMEINDE** 

2019

beschlossen.

2. Gewerbesteuer im Verwaltungshaushalt nach dem Gewerbeertrag in den Einnahmen auf

Vellinger

Erster Bürgermeister

290 v. H.

festgesetzt.

in den Ausgaben auf

haltsjahr 2019 wird

€ 1.275.009,00 im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf

(Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Erste Bürgermeisterin

Mitt

GEMEINDE RÖGLING

Nr. 2 Haushaltssatzung der

Gemeinde Rögling

(Landkreis Donau-Ries)

für das Haushaltsiahr

Auf Grund der Art. 63 ff. der Ge-

Der Haushaltsplan für das Haus-

meindeordnung erlässt der Gemein-

derat folgende Haushaltssatzung:

Rögling, 1.7.2019

€ 782.887,00 in den Ausgaben auf

€ 782.887,00

€ 1.275.009,00

 $\S 2$ Kredite zur Finanzierung von Diese Haushaltssatzung tritt mit Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf € 290.515,00 festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)
- b) für die Grundstücke (B)
- 310 v. H.
- 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 100.000,00 festgesetzt.

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Rögling, 24.6.2019 **GEMEINDE** 

Erste Bürgermeisterin

Maria Mittl

350 v. H.

380 v. H.